Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 129-130 (1976-1977)

Artikel: Die Zwingsgemeinde Blatten

Autor: Bürkli, Adolf

Kapitel: I: Vom Twing zur Gemeinde

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118653

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Zwingsgemeinde Blatten

Adolf Bürkli, Malters

I. VOM TWING ZUR GEMEINDE

Als die Alemannen im fünften Jahrhundert nach Christus von unserer Gegend Platz ergriffen hatten und später zum großen Teil christlich geworden waren, geschah es oft, daß freie Männer ihren Besitz einem Kloster vermachten. So haben die Brüder Heriger und Witowo im 9. Jahrhundert die Gegend von Malters dem unter Abt Wichardus stehenden Kloster im Hof zu Luzern verschenkt. Das Kloster wurde Besitzer von Grund und Boden im Tale von Malters. Es war dort Grundherr oder Twingherr. Der Grundherr übte innerhalb seiner Besitzungen das polizeiliche Aufsichtsrecht (Twing und Bann) aus. Die Bauern waren Hörige (Untertane) des Twingherrn. Sie bewirtschafteten die Höfe als dessen Lehensleute. Zur Bewirtschaftung des gemeinsamen Gutes (Allmend, Wald, Gemeinwerk) bildeten sie die Twingsgenossenschaft. Das Gebiet, auf dem der Grundherr seine Rechte ausübte, war der Twing. (Twing Brunau, Twing Blatten, Twing Malters usw.). Im Laufe der Jahrhunderte gingen diese Lehen, die sich vom Vater auf den Sohn vererbten, (Erblehen) in den Besitz des Lehensmannes über. Die selbständig gewordenen Bauern eines Twings schlossen sich, um ihre Verwaltungsaufgaben zu lösen, zu einer Gemeinde zusammen. Sie bildeten eine Zwingsgemeinde, in unserem Falle die Zwingsgemeinde Blatten. Endgültig wurden die Lehensverhältnisse erst mit der französischen Revolution gelöst.

Die Herrschaft über unsere Gegend ging vom Kloster im Hofe an die Habsburger und später an die Stadt Luzern über. Der Herrschaftswechsel änderte an den Rechtsverhältnissen sehr wenig. Noch bis zur französischen Revolution wurden die Landbewohner von den «gnädigen Herren» in Luzern «unsere ehrsamen, lieben und getreuen Untertanen» genannt. Daß sich der Staat auch noch nach der Revolution als Grundherr fühlte, bezeugt ein Erlaß vom 28. Heumonat 1806. Damals wurden die Zwingsgemeinden Blatten, Brunau und Malters aufgefordert, dem Staate das «Jus Domini» (Herrenrecht),

eine Loskaufsumme aus der Herrschaft des Grundherrn zu entrichten.

Die wichtigsten Aufgaben der Twingsgemeinde bestanden im Unterhalt des Emmenlaufes und des Renggbaches, im Bau und Unterhalt von Wegen und Stegen und in der Aufstellung einer Wirtschaftsordnung für die Allmend und die Wälder. Als Entgelt für die Nutzung von Grund und Boden wurden vom Grundherrn Steuern, Abgaben und Frondienste gefordert. Mit den vielen Pflichten, die den Genossen oblagen, waren die einzelnen Liegenschaften belastet. Als Entgelt dafür waren die Liegenschaften am gemeinsamen Nutzen der Allmend beteiligt. Die drei Zwinge sind also Realkorporationen.

Rechte und Pflichten hafteten auf den Liegenschaften, nicht auf deren Besitzern. Das Amt Malters wurde im Laufe der Zeit im Gegensatz zu den Zwingen eine personalrechtliche Organisation. Die alteingesessenen Geschlechter waren als Amtsgenossen (Korporationsbürger) am Nutzen des gemeinsamen Eigentums beteiligt. Verschiedene Zwingsgenossen von Blatten waren auch Amtsgenossen und hatten Anrecht an den Nutzungen des Amtes Malters, ohne daß ihre Zwingsgerechtigkeiten dadurch geschmälert wurden.

II. UMFANG UND ORGANISATION DER ZWINGSGEMEINDE BLATTEN

1. Umfang

Der Zwing Blatten setzte sich von je her aus 19 Liegenschaften zusammen, die alle Gerechtigkeit oder ein Recht an der Nutzung des gemeinsamen Gutes hatten. Später besaß ein Gut, das Altwirtshaus, nur eine halbe Gerechtigkeit. Seither fielen auf die 19 Liegenschaften 18½ Rechte. Wer ein ganzes Recht innehatte, stellte einen Mann und einen halben Zug in die Fronarbeit. Ein Zug bestand ursprünglich aus Wagen und zwei Pferden. Jede halbe Zugspflicht stellte ein Pferd. Der Wagen wurde abwechslungsweise zur Verfügung gestellt. Durch Teilung der Höfe in Erbschaftsfällen entstanden neue zwingsberechtigte Liegenschaften. Sie stiegen bis auf 25 im Jahre 1923. Die Liegenschaftsteilungen führten natürlich zu Teilungen der Rechte. Es gibt jetzt neben halben auch Viertels- und Neuntelsrechte. Bei der Allmendteilung im Jahre 1827 erhielt der Zwing Blatten sein erstes